



# Gemeinde Hofstetten-Flüh

## Bewilligungsgesuch für Bauten im öffentlichen Grund

Gemeindeverwaltung Hofstetten-Flüh  
Bau, Umwelt- und Raumplanung  
Neuer Weg 7  
4114 Hofstetten

### A Bauherrschaft

Bauherr	Tel.	E-Mail
Gesuchsteller/in	Tel.	E-Mail
Unternehmer	Tel.	E-Mail
Kontakt Unternehmer	Tel.	E-Mail

### B Informationen Bauarbeiten

Aufbruchsort		
Umfang Bauarbeiten (m <sup>2</sup> )		Zweck
Baubeginn		Bauzeit

### C Einbau der Belagsfläche

Fahrbahn 12 cm Stärke	<input type="checkbox"/> ACT 16N	<input type="checkbox"/> ACT 22N (nur wenn maschinell möglich)
Gehweg 8 cm Stärke	<input type="checkbox"/> ACT 16N	
Fahrbahn/Gehweg 3 cm Stärke	<input type="checkbox"/> AC 8N	

**Spätestens eine Woche nach Bauvollendung ist ein Einbauprotokoll an die Abteilung Bau, Umwelt- und Raumplanung einzureichen.**

### Allgemeine Bedingungen

**Der/die Gesuchsteller/in anerkennt namens des Bauherren, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Bauarbeiten im öffentlichen Grund (Norm SN 640 538b) sowie die geltenden Bestimmungen der Eidg. Verordnung über die Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA), der Eidg. Verordnung über die Strassen-Signalisation sowie die Normen des SNV/SSV.**

Das Bewilligungsgesuch ist 1-fach inkl. Situationsplan mit Aufgrabungsfläche in m<sup>2</sup> einzureichen. Das Gesuch ist mindestens eine Arbeitswoche vor Beginn an die Abteilung Bau, Umwelt- und Raumplanung (BUR), bur@hofstetten-flueh.ch, einzureichen.

Der/die Unterzeichnende akzeptiert die Allgemeinen Bedingungen für Aufbrüche im Gemeindestrassengebiet (siehe Rückseite) und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen und den dazugehörigen Auflagen und Bestimmungen.

Ort und Datum:

Gesuchsteller/in:

### **Beilage(n):**

- Situationsplan mit eingetragener, massstäblicher Aufgrabungsfläche in m<sup>2</sup>, 1-fach (zwingend)
- Fotodokumentation

<b>Zusätzliche Auflagen und Bedingungen:</b>          
--

**GEMEINDEVERWALTUNG HOFSTETTEN-FLÜH**

**Bau, Umwelt- und Raumplanung**

bewilligt	nicht bewilligt
-----------	-----------------

## Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten im öffentlichen Grund

### 1. Bestandesaufnahme

Die Bauherrschaft / Gesuchsteller/in hat sich vor Beginn der Bauarbeiten zwecks Erhebung des Strassen-Gehwegzustandes und Festlegung des Arbeitsablaufes mit dem Technischen Dienst (Tel. 061 731 13 50) in Verbindung zu setzen und/oder eine Fotodokumentation (Ist-Zustand vor Beginn der Arbeiten) zusammen mit dem Bewilligungsgesuch für Bauarbeiten im öffentlichen Grund Gesuch einzureichen.

### 2. Ausführung

**Der bituminöse Strassenbelag muss spätestens eine Woche nach Auffüllen des Grabens wieder eingebaut werden.**

Zurückstellung des Belageinbau und Anrampungen der Ränder sind nur in Ausnahmefällen, nach Absprache mit der Abteilung Bau, Umwelt- und Raumplanung, zulässig. **Eine Verkehrsfreigabe über Kies-, Mergel- oder Betonfläche ist nicht gestattet.**

Die Leitungsgräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig und in Schichten von max. 50 cm Stärke zu verdichten. Der Grabenrand muss **mind. 20 cm nachgeschnitten** werden. Im Zweifelsfall ist der Nachschnitt mit dem Technischen Dienst vor Ort zu besprechen. Vor dem Belageinbau sind die Belagsstirnen mit Fugoplast vorzustreichen. Allfällige Setzungen während der Garantiezeit sind vom Gesuchsteller auf eigene Kosten zu beheben. Unmittelbar nach Grabeneinfüllung und Verdichtung ist der Belag einzubauen.

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Bauarbeiten erwachsen, haftet der Gesuchsteller oder dessen Unternehmer. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben.

Anpassungen von Randabschlüssen und Gehwegabsenkungen sind bewilligungspflichtig und gehen zu Lasten des Verursachers. Die Arbeiten sind vorgängig mit der Abteilung Bau, Umwelt- und Raumplanung (Tel. 061 735 91 80) abzusprechen.

### 3. Sicherheit / Ereignisdienste / Durchfahrtsbreite / Grabenbrücken

Die Baustelle ist nach den VSS SN 640886 Normen, Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, zu signalisieren und zu beleuchten. Bei umfangreichen Bauarbeiten sind die erforderlichen Signalisation- und Verkehrsmassnahmen rechtzeitig mit der Abteilung Bau, Umwelt- und Raumplanung (Tel. 061 735 91 80) abzusprechen.

**Die Strasse muss für die Ereignisdienste** (Feuerwehr, Sanität, Winterdienst usw.) und den Durchgangsverkehr **jederzeit befahrbar sein**. Eine **Durchfahrtsbreite von min. 3.00 m** muss jederzeit gewährleistet sein. Eine vollständige Sperrung der Strasse für den Durchgangsverkehr ist nur mit einer Ausnahmegewilligung zulässig. Informationen und Regelung mit den betroffenen Anwohnern haben durch den Projektverfasser/in zu erfolgen. Grabenbrücken sind belagsbündig einzubauen.

### 4. Einmass / Leitungskataster

Spätestens einen Arbeitstag vor dem Eindecken der Werksleitungen hat der Gesuchsteller die **Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim, Tel. 061 706 93 93** für das Einmessen zu bestellen. Der Aufnahmebeleg gilt als Bestätigung für die erfolgte Einmessung. Nicht eingemessene Werkleitungen sind auf Kosten des Werkeigentümers wieder freizulegen.

### 5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat von Hofstetten-Flüh, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.